

# Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.

## Anhang zur Satzung der Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V. Ausgabe 24.03.2012

### **Artikel 1: Gemeinschaft**

Wir wollen uns nicht nur an Fasnacht treffen, deshalb ist es für alle aktiven Mitglieder Pflicht, am monatlichen Stammtisch, bei gemeinsamen Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen und Tanzproben dabei zu sein.

### **Artikel 2: Veranstaltungsbesuche**

Wir sind eine Gemeinschaft. Deshalb werden Veranstaltungen im Häs gemeinsam besucht.

Für aktive Mitglieder besteht Tragepflicht nach Häsordnung (siehe Anlage) an Veranstaltungen die gemeinsam im Häs besucht werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Zunftvogtes oder seines Vertreters möglich.

Um die Zunft gebührend zu präsentieren, haben jeweils 2 der zuletzt aufgenommenen aktiven Mitglieder das komplette Häs auch an Abendveranstaltungen mitzuführen und ggf. zu tragen. Die Absprache hierüber obliegt den jeweiligen aktiven Mitgliedern.

Es ist einzelnen Hästrägern grundsätzlich verboten, Veranstaltungen im Häs zu besuchen. Für den Besuch einer Veranstaltung sind zumindest drei Hästräger, sowie die Anordnung oder Zustimmung des Zunftvogtes oder seines Vertreters erforderlich. Das Verbleiben einzelner Hästräger bei gemeinsamen Besuchen einer Veranstaltung ist mit Zustimmung des Zunftvogtes oder seines Vertreters möglich.

### **Artikel 3: Häsordnung**

Das seit Gründung der Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V. bestätigte Häs ist verbindlich, d.h. sämtliche Häse müssen gleichartig sein. Das Häs wird von jedem Aktivmitglied selbst erworben, die Maske bleibt Eigentum der Zunft.

Jeder Hästräger hat für die Sauberkeit und Instandsetzung seines Häses zu sorgen. Um das ordentliche Auftreten der Zunft zu gewährleisten, ist die Häsordnung zu beachten (siehe Anlage).

# Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.

## **Artikel 4: Anwärter**

Anwärter nehmen in der Zeit bis zu ihrer eventuellen Aufnahme am Zunftleben teil. Es ist ihnen freigestellt, bereits nach der Antragstellung ihr Häs anfertigen zu lassen und zu tragen.

## **Artikel 5: Ehrungen**

Über die Vergabe von Orden und Geschenken, die der Zunft überlassen wurden, entscheidet der Zunftvogt nach freiem Ermessen. Der Narrenrat kann dazu angehört werden. Über außerordentliche Ehrungen entscheidet der Narrenrat.

## **Artikel 6: Minderjährige**

Bei Ausflügen, Veranstaltungen, etc., an denen Minderjährige teilnehmen, übernimmt die Zunft keine Aufsichtspflicht.  
An Abendveranstaltungen dürfen Mitglieder unter 18 Jahren nur in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

## **Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Maske sofort wieder herauszugeben. Es besteht kein Zurückbehaltungsrecht. Das Mitglied haftet für den Zustand der Maske. Wird die Maske zerstört oder ist sie abhanden gekommen, verpflichtet sich das Mitglied eine neue Maske zu bezahlen. Ausnahmen beschließt der Narrenrat.

# Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.

## Gesonderte Beitragsordnung:

### Aktivmitgliedsbeitrag

10 – 13 Jahre	jährl.	6 EURO
14 – 17 Jahre	jährl.	11 EURO
ab 18 Jahre	jährl.	33 EURO

Passivmitgliedsbeitrag    jährl.    22 EURO

Aktive und passive Mitglieder sind nach Antragstellung zur Aufnahme als aktives oder passives Mitglied beitragszahlungspflichtig.

Die Ehrenmitglieder und der Ehrenzunftvogt sind nicht beitragszahlungspflichtig.

## Maskenmiete:

Jedes Mitglied erhält am 11.11. nach Aufnahme als Aktivmitglied die Wuhrlochfrosch-Maske. Die Maske verbleibt im Eigentum der Zunft. Das Aktivmitglied verpflichtet sich für die Dauer von 15 Jahren einen zusätzlichen Betrag von

jährl.    11 EURO

zum Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Dieser Anhang zur Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2012 angenommen.

Neuenburg am Rhein, den 24.03.2012

Für die Richtigkeit

.....  
Wolfgang Hüttlin  
Zunftvogt